



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Postsportverein Buer e. V."
2. Er ist in das Vereinsregister Gelsenkirchen-Buer unter VR-Nummer 10 VR 568 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen-Buer.
4. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf Deutschland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports. Es wird Breiten-, Jugend- und Behindertensport betrieben. Der Verein kann sämtliche Sportarten unterhalten, welche der Deutsche Sportbund (DSB) anerkannt hat.

Ferner kann der Verein Rehabilitationsmaßnahmen sowie Vorbeugesportarten betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß der geltenden Finanzrichtlinien verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession, Weltanschauung und Nationalität.
2. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.





§ 4.1 Ehrenmitgliedschaft

Sinn und Zweck

Die Ehrenmitgliedschaft wird als Auszeichnung für herausragendes Engagement für den Verein vergeben. Sie wird ausschließlich an Natürliche Personen vergeben.

Ernennung

Die Mitgliederversammlung ernennt das Ehrenmitglied. Der Antrag muss 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann abgelehnt werden.

Rechte und Pflichten

Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrennadel und Urkunde. Das Ehrenmitglied hat das Recht sich beitragsfrei stellen zu lassen und wird als Ehrengast zu allen Hauptvereinsveranstaltungen und -feiern eingeladen.

Beendigung

Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit ohne Begründung von Seiten des Ehrenmitgliedes schriftlich beendet werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenzeichen und Urkunde sind in diesen Fällen zurückzugeben. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Sportrat entscheidet. Umlagen können bis zum einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Schriftform an die Geschäftsadresse des Vereins.
3. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben. Bei Widerspruch entscheidet der Sportrat. Ein bereits gezahlter Beitrag für den laufenden Monat kann nicht zurückgefordert werden.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind Türschlüssel und sonstiges Vereinseigentum, im Falle des Ausschlusses auch die Vereinsabzeichen, zurückzugeben.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sportrat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 1. Kassenführer
 - dem 2. Kassenführer
 - dem Schriftführer

Der Vorstand kann um bis zu 3 Beisitzer/innen erweitert werden.

Der Vorstand kann sich selbst durch Zuwahl von bis zu 3 Beisitzern/innen aus den Kreisen der Vereinsmitglieder erweitern. Die Amtszeit des durch Zuwahl hinzugekommenen endet mit Datum der nächsten ordentlichen JHV.

Die JHV kann durch Zuwahl / Wahl den Vorstand um bis zu 3 Beisitzer/innen erweitern.

Die Amtszeit gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode / der Wahlperiode.

Die Jahreshauptversammlung kann die Erweiterung des Vorstandes um bis zu 3 Beisitzer/innen durch Beschluss ganz oder teilweise aufheben. Dies ist nur möglich, wenn die Amtszeit des betroffenen Beisitzers / der betroffenen Beisitzerin bzw. der betroffenen Beisitzer beendet ist. § 8 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

Ein Vorstandsposten soll durch mindestens ein weibliches Mitglied besetzt werden.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind zur Alleinvertretung berechtigt. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des durch Zuwahl hinzugekommenen Vorstandsmitgliedes



endet mit Datum der nächsten ordentlichen JHV. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausscheidende Vorstandsmitglied.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende; der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassensführer. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 9 Sportrat

Der Sportrat besteht aus

- Vorstand (§ 8)
- Abteilungsleiter / innen

Der Sportrat beschließt über die Durchführung des gesamten Sportbetriebes sowie Einrichtung weiterer und Einstellung bestehender Sportarten. Er ist das Berufungsorgan bei Ausschlussverfahren und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 6).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Alternativ kann dieses auch per Mail oder Fax erfolgen, sofern das Mitglied einverstanden ist.
2. Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
3. Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - für die Wahl des Vorstands
 - für die Entlastung des Vorstands
 - für die Wahl der zwei Kassensprüfer
 - für die Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - für die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - für eine Satzungsänderung
 - für die Auflösung des Vereins.
 - für die Ernennung der Ehrenmitglieder



§ 12 Abstimmung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied (ab dem 16. Lebensjahr) ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 13 Kassenprüfer

1. Gegenstand der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer ist die Übereinstimmung zwischen den Ausgabe- und Einnahmebelegen sowie dem Kassenstand. Des Weiteren soll eine geschäftsmäßige Prüfung im Sinne der Satzung stattfinden.
2. Die Kassenprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Vereinsorgan angehören.

§ 14 Abteilungen

Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein Sportabteilungen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Bekanntmachung, Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Alternativ kann dieses auch per Mail oder Fax erfolgen, sofern das Mitglied einverstanden ist.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsporbund Gelsenkirchen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gelsenkirchen-Buer.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Haushaltjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.